

# **Das neue Geheimnisschutzgesetz - Rechtsschutz nur gegen Vorleistung der Unternehmen**

**— Tobias Haar, LL.M., MBA**  
**Rechtsanwalt**

# Vorstellung

## Erfahrung und Hintergrund

- Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt seit 1999
- Jurastudium und Referendariat in Heidelberg
- LL.M. (Rechtinformatik, Hannover / Stockholm)
- Kartellrecht (Universität Konstanz)
- MBA (Kellogg-WHU, Vallendar, Evanston, Hongkong, Tel Aviv)



## Sonstige Aktivitäten

- game – Verband der deutschen Games-Branche e.V. (Leiter AG Recht)
- GVU – Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (Vorstand)
- Autor (u.a. Heise-Verlag) und Referent

# Über was sprechen wir heute?

**Wir sprechen heute über**  
**(mehr oder weniger) geheime Informationen**  
**und ausnahmsweise mal nicht über**  
**(personenbezogene) Daten ...**  
**... na ja, auch im Geheimnisschutz sind der**  
**Datenschutz und die DSGVO nicht weit ;-)**

**Wir sprechen heute über**  
**über eine unternehmerische**  
**Schnittstellenaufgabe,**  
**u.a. zwischen IT und Recht.**

**Wir sprechen heute über**

**Geheimnisse.**

# Agenda

- Bedeutung von “Geheimnissen” im Wirtschaftsverkehr
- Geschäftsgeheimnis vs. Betriebsgeheimnis
- Rechtslage Geheimnisschutz
  - Historischer Abriß
  - Derzeitige Rechtslage in Deutschland
  - Andere Länder, andere Sitten?
  - EU-Rechtsschutz
  - Deutsches Geheimnisschutzgesetz (RegE)
    - Geheimhaltungsmaßnahmen
    - Ansprüche bei Rechtsverletzungen / Geheimhaltung im Prozess

## Bedeutung von „Geheimnissen“ im Wirtschaftsverkehr

„Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Geschäftsinformationen sind für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsleistung der europäischen Unternehmen von entscheidender Bedeutung. (...)

Wo Innovation die Anforderungen der Patentierbarkeit nicht erfüllt, werden Geschäftsgeheimnisse zu einem zentralen Instrument für Unternehmen, ihr Geschäftswissen zu schützen.

Das Gleiche gilt für Unternehmen, die es trotz der Entwicklung patentfähiger Erfindungen vorziehen, ihre Innovationen nicht zu veröffentlichen, oder für Start-ups, die nicht über die finanziellen Mittel für Patentanmeldungen verfügen.“

EUIPO – European Union Intellectual Property Office, The Baseline of Trade Secrets Litigation in the EU Member States (2018)

[https://euiipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document\\_library/observatory/documents/reports/2018\\_Baseline\\_of\\_Trade\\_Secrets\\_Litigations\\_in\\_EU\\_Member\\_States/2018\\_Baseline\\_of\\_Trade\\_Secrets\\_Litigations\\_in\\_EU\\_Member\\_States\\_EN.pdf](https://euiipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2018_Baseline_of_Trade_Secrets_Litigations_in_EU_Member_States/2018_Baseline_of_Trade_Secrets_Litigations_in_EU_Member_States_EN.pdf); p. 5

# Geschäfts- vs. Betriebsgeheimnis

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. März 2006, Az. 1 BvR 2087/03:

„Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle  
**auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge**  
verstanden, die  
**nicht offenkundig**, sondern  
**nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich** sind und  
**an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse** hat.“

„**Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne;**  
**Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.**“

# Geschäfts- vs. Betriebsgeheimnis

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. März 2006, Az. 1 BvR 2087/03:

„Zu derartigen Geheimnissen werden etwa

Umsätze,

Ertragslagen,

Geschäftsbücher,

Kundenlisten,

Bezugsquellen,

Konditionen,

Marktstrategien,

Unterlagen zur Kreditwürdigkeit,

Kalkulationsunterlagen,

Patentanmeldungen und

sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte

gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.“

# Geschäfts- vs. Betriebsgeheimnis

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 4. Januar 2005, Az. 6 B 59.04:

„**Allgemein bekannte Umstände und Vorgänge** sind auch dann keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wenn der Inhaber sie als solche bezeichnet.“

## Bedeutung von „Geheimnissen“ im Wirtschaftsverkehr

- Sehr viele Unternehmen haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- Viele Unternehmen ergreifen Maßnahmen zum Schutz dieser Geheimnisse (z.B. in Arbeitsverträgen oder durch Geheimhaltungsvereinbarungen).
- In vielen Unternehmen herrscht Unklarheit was Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im juristischen Sinne sind und über den Rechtsschutz von solchen „Geheimnissen“.
- Kaum ein Unternehmen kann die wirtschaftliche Bedeutung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen benennen. (Das Gleiche gilt für einen Schaden bei Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.)
- Oftmals kein Immaterialgüterschutz möglich (oder nicht gewollt).



**Hohe Relevanz, große Unsicherheit, viel Unwissen.**

## Bedeutung von „Geheimnissen“ im Wirtschaftsverkehr

- Hohe Bedeutung ist Grund für (u.a.):
  - “feindliche Übernahmen”,
  - Wirtschafts-/Industriespionage durch Wettbewerber, Geheimdienste et cetera,
  - Abwerbung von Mitarbeitern,
  - Reverse Engineering,
  - Dekompilierung,
  - technische und organisatorische Schutzmaßnahmen,
  - ....

## Probleme mit „Geheimnissen“ im Wirtschaftsverkehr

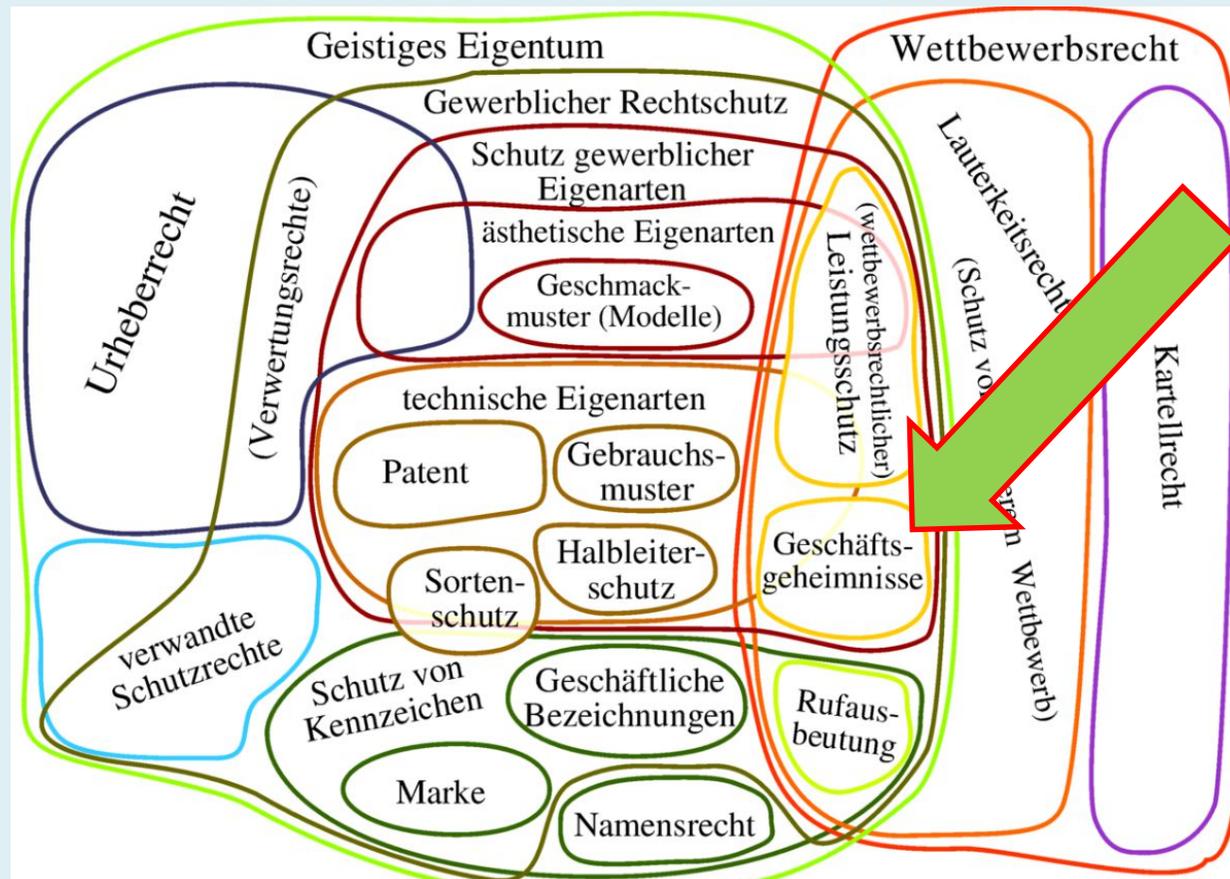
- Wer ist im Unternehmen zuständig?
  - Für Geheimhaltungsklauseln in Verträgen: Rechtsabteilung / externer Anwalt
  - Für technische und organisatorische Maßnahmen im Datenschutz: Datenschutzbeauftragter, IT-Abteilung (eigentlich auch die Geschäftsleitung)
  - Für die Identifikation von Geheimnissen: verschiedene Fachabteilungen (R&D, Business Development, Partnermanagement, HR)
- Es fehlt oft an einem ganzheitlichen Ansatz!
- Und was ist, wenn ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gleichzeitig personenbezogene Daten im datenschutzrechtlichen Sinne umfasst?

# Rechtslage

# Geheimnisschutz – Historischer Abriss

- Römisches Recht - actio servi corrupti (umstritten)
- England – Newbery v. James (1817) / USA – Vickery v. Welch (1837)
  - Erste Gerichtsverfahren über Schadenersatz für die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen.
- England – Yovatt v. Winyard (1820) / USA – Taylor v. Blanchard (1866)
  - Erste Gerichtsverfahren über Unterlassungsansprüche bei Verletzung von Geschäftsgeheimnissen.

# Derzeitige Rechtslage in Deutschland



(CFaerber (2005), [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Geistiges\\_Eigentum\\_und\\_Wettbewerbsrecht.png](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Geistiges_Eigentum_und_Wettbewerbsrecht.png))

# Derzeitige Rechtslage in Deutschland

- Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Immaterialgüterrechte?
  - Grundsatz: Gedanken sind frei!
  - Alle Immaterialgüterrechte geben nur zeitlich begrenzten Schutz! Die meisten verlangen Offenlegung/Veröffentlichung.
- Urheberrecht
  - Verkörperung
  - Geringe Schutzvoraussetzungen
- Marken, Herkunftsbezeichnungen
  - Schutz nur auf Antrag
  - Registereintragung

# Derzeitige Rechtslage in Deutschland

- Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Immaterialgüterrechte?
  - Patentrecht
    - Patentinhaber kann nur eine natürliche Person (und damit kein Unternehmen) sein
    - Patentfähig sind nur Erfindungen (technisch, neu, erfinderische Tätigkeit, gewerblich anwendbar)
    - Patente sind (in aller Regel) öffentlich zugänglich
    - Schutz ist teuer und geografisch ggf. eingeschränkt
  - Designrecht (2D und 3D)
  - Halbleitertopographien

# Derzeitige Rechtslage in Deutschland

- Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in Deutschland (historisch bedingt) in erster Linie durch das

## **Strafrecht**

- Strafgesetzbuch (StGB) – Strafverfahren nur auf Antrag des Verletzten:
  - § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
  - § 204 StGB (Verwertung fremder Geheimnisse)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
  - § 17 UWG – Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
    - Geheimnishehlerei ( § 17 Abs. Nr. 2 UWG)
  - § 18 UWG – Vewertung von Vorlagen
  - § 19 UWG – Verleiten und Erbieten zum Verrat

# Derzeitige Rechtslage in Deutschland

- Juristen sprechen mitunter von einer "stiefmütterlichen Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen".
- Wenige Prozesse trotz großer Relevanz.
- Zivilverfahren ( § § 823ff. BGB):
  - Öffentlich / Kontradiktorisch
  - Die Rechtsdurchsetzung wird im Sachverhalt entschieden!
  - Geheimnisschutz?
    - Problem des Geheimnisschutzes beginnt „bereits mit der Klageerhebung und zieht sich wie ein roter Faden bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch den Prozess“.  
([http://www.grur.org/uploads/tx\\_meeting/Vortrag\\_Prof\\_Mc\\_Guire\\_mit\\_Handouts\\_01.pdf](http://www.grur.org/uploads/tx_meeting/Vortrag_Prof_Mc_Guire_mit_Handouts_01.pdf))
    - Geheimnisträger hat nur die Wahl „sein Geheimnis offen zu legen oder den Prozess zu verlieren“. (aaO)

# Derzeitige Rechtslage in Deutschland

- Problem: Wird Geheimnis im Rahmen eines Prozesses öffentlich, ist es definitionsgemäß kein Geheimnis mehr. Ein Unterlassungsanspruch scheidet also aus.
- Lösungsansätze:
  - Ausschluss der Öffentlichkeit durch gerichtliche Ermessensentscheidung ( § 172 GVG).
  - Möglichkeit, Vorlage von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu verweigern (Zeugen: § 384 ZPO, vorlagepflichtige Partei: anerkannter Verfahrensgrundsatz)
  - Black-Box-Verfahren: Ein Sachverständiger überprüft die Sachlage; nur er erlangt Kenntnis von den Geheimnissen.

# Derzeitige Rechtslage in Deutschland

- Lösungsansätze (Forts.):
  - In-Camera-Verfahren:
    - Gericht erlangt volle Kenntnis, Prozessgegner jedoch nicht.
    - Als eine Art "Geheimverfahren" problematisch und mit wesentlichen Rechtsgrundsätzen (Recht auf rechtliches Gehör) unvereinbar.
    - In Rechtsprechung und Literatur kontrovers diskutiert (wohl mit einer Tendenz dafür).
    - Erforderlich bleibt eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage und Berücksichtigung der Grundrechte (Artt. 12, 14 GG) der Verfahrensbeteiligten.
    - Dann aber auch vertrauliche Fassung des Urteils.

## Andere Länder andere Sitten.

- Völkerrechtliche Verträge gelten nur in den jeweiligen Vertragsstaaten. Sie finden nur geringe Anwendung im Bereich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- Nationale Gesetze - Beispiele:
  - USA: Defend Trade Secrets Act (2016) und zahlreiche einzelstaatliche Gesetze (meist auf Grundlage des Uniform Trade Secrets Act (1979/1985))
  - UK: gerichtliche Präzedenzfälle
  - Japan, China, Korea: Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb
  - Hongkong: "allgemeines Vertrauensgesetz"
  - Schweiz: Ähnliche Ansätze wie in Deutschland (Strafrecht/Wettbewerbsrecht)
  - Russland: Bundesgesetz zum Schutz von Betriebsgeheimnissen

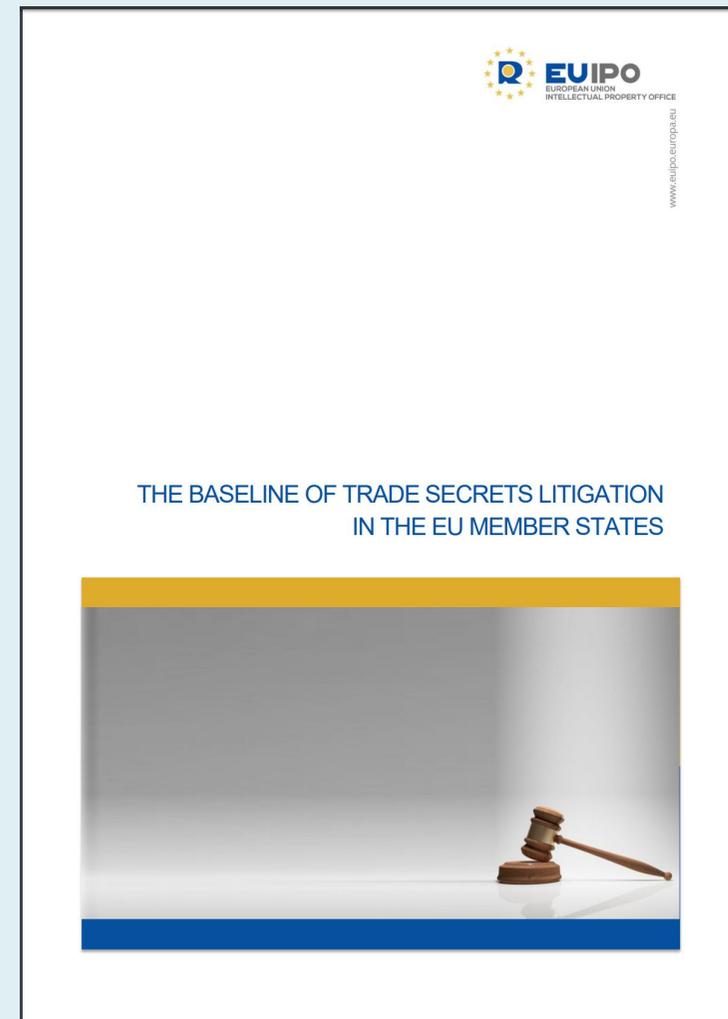
# Eine schwierige Entscheidung

- Die unternehmerische Entscheidung zwischen dem Schutz von Informationen nach den Immaterialgüterrechten (Patentrecht, Designrecht etc.) und dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sollte nicht leicht fallen.
- Wesentliche Gründe für die Wahl von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen:
  - Geheimhaltung / Fernhalten von Wettbewerb
  - Pflicht zum Geheimwettbewerb
  - Unsichere Dauer und unsicherer Ausgang von Gerichtsverfahren
  - Kosten
  - Gute technische und organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen schützen einheitlich über Landesgrenzen hinweg

# EU-Gesetzgebung

- Europäische Union
  - bislang: einzelstaatliche Lösungen (Gesetze bzw. Richterrecht/ Gewohnheitsrecht)
  - künftig: harmonisiertes EU-Recht

[https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document\\_library/observatory/documents/reports/2018\\_Baseline\\_of\\_Trade\\_Secrets\\_Litigations\\_in\\_EU\\_Member\\_States/2018\\_Baseline\\_of\\_Trade\\_Secrets\\_Litigations\\_in\\_EU\\_Member\\_States\\_EN.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2018_Baseline_of_Trade_Secrets_Litigations_in_EU_Member_States/2018_Baseline_of_Trade_Secrets_Litigations_in_EU_Member_States_EN.pdf)



# EU-Geheimnisschutz-Richtlinie

- Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vom 8. Juni 2016
- Als Richtlinie (anders als bei Verordnungen – Beispiel: DSGVO) in nationales Gesetz umzusetzen.
- Umsetzungsfrist: 9. Juni 2018 (abgelaufen)
- In Deutschland Umsetzung durch ein neues Stammgesetz. BMJV: “Dadurch wird ein in sich stimmiger Schutz vor rechtswidriger Erlangung, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erreicht.”  
(<https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/GeschGehG.html>)
- April 2018: Referentenentwurf
- Juli 2018: Regierungsentwurf
- 2018/2019: Verabschiedung im Bundestag und Inkrafttreten

# (Deutsches) Geheimnisschutzgesetz

- Regierungsentwurf „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“, kurz Geheimnisschutzgesetz, noch kürzer **GehGeschG**.
- Es enthält
  - Begriffsbestimmungen
  - Regelungen zu Ansprüchen bei Rechtsverletzungen
  - Regelungen zu „Verfahren in Geschäftsgeheimnisstreitsachen“
  - Strafvorschriften
- “Die bestehenden rechtlichen Regelungen reichen für eine Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie nicht aus.” (Begründung GeschGehG-RegE)

# Begriffsbestimmungen

- § 2 Nr. 1 GeschGehG-RegE

„Geschäftsgeheimnis (ist) eine **Information**, die

a) **weder** insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, **allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich** ist

und **daher von wirtschaftlichem Wert ist** und

b) **Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist**“

# Begriffsbestimmungen

- Was bedeutet „von wirtschaftlichem Wert“?
  - Kein Schutz belangloser Informationen.
  - Kein Schutz rein privater Informationen.
  - Keine Ausschließlichkeitsrechte wie im Immaterialgüterrecht. Geschützt wird nur der „bestehende Zustand“ (nämlich das objektive Bestehen eines Geheimnisses).

# Begriffsbestimmungen

- § 2 Nr. 2 GeschGehG-RegE

„**Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses** (ist) jede natürliche oder juristische Person, die die **rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis** hat“

- § 2 Nr. 3 GeschGehG-RegE

„**Rechtsverletzer** (ist) jede natürliche oder juristische Person, die entgegen § 4 ein Geschäftsgeheimnis **rechtswidrig erlangt, nutzt oder offenlegt**“

- § 2 Nr. 4 GeschGehG-RegE

„**rechtsverletzendes Produkt** (ist) ein Produkt, dessen Konzeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing **in erheblichem Umfang auf einem rechtswidrig erlangten, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnis beruht**“

# Begriffsbestimmungen

- § 3 GeschGehG-RegE beschreibt erlaubte Handlungen, beispielsweise
  - Eigenständige Entdeckung oder Schöpfung
  - Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, wenn öffentlich verfügbar und rechtmäßig erlangt, es sei denn Gegenstand einer Vertraulichkeitsvereinbarung.
  - Reverse Engineering bleibt erlaubt, kann aber vertraglich ausgeschlossen werden.
  - (Sondervorschriften bleiben unberührt; z.B. für Computerprogramme in §§ 69d und 69e UrhG.)

# Begriffsbestimmungen

- § 4 GeschGehG-RegE beschreibt Handlungsverbote, beispielsweise
  - unbefugter Zugang, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren (auch bei Verstoß gegen vertragliche Pflichten)
  - Verstöße gegen „Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit“

# Begriffsbestimmungen

- § 5 GeschGehG-RegE nennt Rechtfertigungsgründe, beispielsweise
  - Recht der freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
  - Aufdeckung „einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn die das Geschäftsgeheimnis erlangende, nutzende oder offenlegende Person in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“
  - in bestimmten Fällen durch Offenlegung eines Arbeitnehmers gegenüber Betriebsräten etc.

# Geheimhaltungsmaßnahmen

- Bislang genügte ein subjektiver Geheimhaltungswille.
- Neu: Künftig werden objektive Maßnahmen verlangt.
- Was sind „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“?
  - RegE nennt „physische Zugangsbeschränkungen und Vorkehrungen“ sowie „vertragliche Sicherungsmechanismen“
  - Kennzeichnung als Geheimnis nicht zwingend erforderlich.

# Geheimhaltungsmaßnahmen

- Was sind „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“?
  - Es kommt auf den Einzelfall an („angemessen“).
  - Unbestimmter Rechtsbegriff. Auslegung durch die Gerichte (ggf. mit Hilfe von Sachverständigen).
  - Abwägung von Aufwand (Kosten) und Nutzen (Sicherheitsgewinn).
    - Wert einer Geschäftsgeheimnisses.
    - Entwicklungskosten
  - Vorfrage: Welche Informationen sind schützenswert?
  - Welche Personen haben Zugang?
  - Wie sind die geheimen Informationen gespeichert?

# Geheimhaltungsmaßnahmen

- Was sind „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“?
  - DSGVO: Schutz von personenbezogenen Daten durch „technische und organisatorische Maßnahmen“ (z.B. zum Schutz der Vertraulichkeit nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO):
    - Zutrittskontrolle
    - Zugangskontrolle
    - Zugriffskontrolle
    - (Trennungskontrolle)
    - (Pseudonymisierung)
  
    - Weitergabekontrolle
    - Eingabekontrolle
  
    - Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)
    - Incident Response Management

# Geheimhaltungsmaßnahmen

- Was sind „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“?
  - Vertragsgestaltung
    - Verträge mit Mitarbeitern
      - Geheimhaltung
      - Anweisungen / interne Richtlinien
    - Vertraulichkeitsvereinbarungen / Non-Disclosure Agreements (NDAs)
      - Vorsicht bei der Verwendung von Templates und anderen Standardtextbausteinen
      - Berücksichtigung des Einzelfalls (z.B. durch Verpflichtung des Geheimnisempfängers auf technische und organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen, Dokumentationspflicht, Auditrecht)

# Geheimhaltungsmaßnahmen

- Was sind „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“?
  - Organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen
    - Konzept zur Bestimmung, Klassifikation und Dokumentation von Geschäftsgeheimnissen
    - Regeln zur Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen
    - Zugriffsrechte nach dem „Need-To-Know-Prinzip“
    - Risikofaktor Mensch
      - Schulungen
      - Interne Richtlinien
      - Sensibilisierung im Bereich Compliance
      - KonTraG, Basel III als Vorlagen?
      - Frühzeitige Erkennung unzufriedener Mitarbeiter
      - BYOD?

# Geheimhaltungsmaßnahmen

- Was sind „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“?
  - Organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen
    - Bestellung eines eigenen Geheimnisschutzbeauftragten (ähnlich dem Datenschutzbeauftragten)?
    - Schnittmengen mit dem Schutz personenbezogener Daten (insbesondere, wenn Geheimnisse auch personenbezogene Daten beinhalten)?

# Geheimhaltungsmaßnahmen

- Was sind „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“?
  - Technische Geheimhaltungsmaßnahmen
    - Maßnahmen zum Informationsschutz
      - z.B. Information-Security-Management-System (ISMS) nach BSI-Grundschutz
    - Stand der Technik
    - Sicherheitstechnik (Gebäude, IT-Systeme, Organisation)

# Geheimhaltungsmaßnahmen

- Abgrenzung / Schnittstellen zu anderen Maßnahmen
  - Datenschutz/DSGVO: u.a. technische und organisatorische Maßnahmen
  - IT-Sicherheitsgesetz
    - § 8a I BSI-Gesetz:
      - „Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind verpflichtet, ... angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen“
      - Stand der Technik
      - branchenspezifische Sicherheitsstandards

# Geheimhaltungsmaßnahmen

- Abgrenzung / Schnittstellen zu anderen Maßnahmen
  - EU Cybersecurity Act (2019)
- “Chefaufgabe”
  - Haftung nach § 43 GmbHG: “Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns”
  - Haftung nach § 93 AktG: “Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanns” / Stillschweigen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

# Ansprüche bei Rechtsverletzungen

- Beseitigung
- Unterlassung (bei Wiederholungsgefahr)
- Vernichtung / Herausgabe
- Rückruf
- Entfernung und Rücknahme vom Markt
- Auskunft
- Haftung auf Schadenersatz
  - Ggf. Berücksichtigung des erzielten Gewinns
  - Ggf. durch Lizenzanalogie
- Arbeitgeber haften (meist) für ihre Arbeitnehmer

# Geheimhaltung im Prozess

- § 16 GeschGehG-RegE
  - Gericht kann auf Antrag Tatsachen als geheimhaltungsbedürftig einstufen.
  - Die Parteien, ihre Prozessvertreter, Zeugen, Sachverständige, sonstige Vertreter und alle sonstigen Personen, die an Geschäftsgeheimnisstreitsachen beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten eines solchen Verfahrens haben, müssen als geheimhaltungsbedürftig eingestufte Informationen vertraulich behandeln und dürfen diese außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nicht nutzen oder offenlegen, es sei denn, dass sie von diesen außerhalb des Verfahrens Kenntnis erlangt haben.
  - Pflicht zur Schwärzung bei Akteneinsicht
  - Bußgeld bis 100.000 Euro
  - In Deutschland kein reines In-Camera-Verfahren!!

## Noch Fragen?

---

**Vogel & Partner Rechtsanwälte mbB**  
Technologiepark Karlsruhe  
Emmy-Noether-Straße 17  
76131 Karlsruhe

**[www.vogel-partner.eu](http://www.vogel-partner.eu)**  
**[th@vogel-partner.eu](mailto:th@vogel-partner.eu)**  
**Tel. +49 721 782027-22**  
**Fax +49 721 782027-27**